Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

„Zusammenkommen und Verstehen“

Come together and understand

se réunir et comprendre

اللقـــاء و الفهـــم

Soforthilfe zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen

Förderkonzeption

Stand: 21.09.2015

NRW-Soforthilfe zur Förderung von Begegnungsorten und Informationsmaterialen für Flüchtlinge

Teil I – Zielbestimmung

Die Einwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die weltweit – insbesondere aus dem Nahen Osten – vor Krieg, Zerstörung, Verfolgung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und unvorstellbaren Zuständen fliehen, hat für Deutschland und damit auch für Nordrhein-Westfalen als größtes Aufnahmeland historische Dimensionen erreicht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat seine Prognose für 2015 auf rund 800.000 Flüchtlinge nach oben korrigiert, die in Deutschland einen Erstantrag auf Asyl stellen werden. Für Nordrhein-Westfalen ist daher mit rund 170.000 Asylsuchenden in 2015 zu rechnen. Allein am ersten Septemberwochenende sind über Ungarn rund 20.000 Menschen überwiegend aus Syrien nach Deutschland gekommen, davon über 4.000 nach Nordrhein-Westfalen. Viele von Ihnen hatten eine wochenlange – teilweise sogar monatelange Irrfahrt hinter sich und waren am Ende ihrer Kräfte. Nordrhein-westfälische Bürgerinnen und Bürger haben die Flüchtlinge an den Bahnhöfen in NRW - wie beispielsweise in Dortmund - freundlich begrüßt und den erschöpften Menschen ein hoffnungsvolles und menschliches Deutschland gezeigt. Flüchtlinge bei uns aufzunehmen war und ist ein Gebot der Humanität. Für die Unterbringung, Versorgung und Integration der Menschen bedarf es der breiten Unterstützung durch zivilgesellschaftliches Engagement. Die Weichen für ein gemeinsames Handeln wurden auf den Flüchtlingsgipfeln am 20. Oktober 2014 und am 15. April 2015 gestellt. Alle betroffenen Ressorts der Landesregierung arbeiten aktuell auf Leitungsebene für die erfolgreiche Aufnahme, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge kontinuierlich Hand in Hand. Ohne die unermüdliche ehrenamtliche Hilfe vor Ort war und ist diese Mammutaufgabe jedoch nicht zu meistern.

Nur durch die Unterstützung der vielen ehrenamtlichen Helfer kann das Ankommen der Flüchtlinge in den Kommunen, in denen sie künftig ihr soziales Umfeld haben werden, gelingen. Für die Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Gesundheit und Zusammenleben sind für die Flüchtlinge und Asylsuchende viele Hürden zu nehmen, bei deren Bewältigung sie durch ehrenamtliche Begleitung,

Unterstützung und praktische Hilfe erfahren, um sich in ihrer neuen Umgebung und Nachbarschaft trotz Sprachbarrieren zurecht finden zu können. Mit dem Aufruf des MAIS „Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe“ konnte bereits Anfang des Jahres eine Unterstützung für ehrenamtliches Engagement, insbesondere im Bereich der Hilfe für minderjährige Flüchtlinge und Familien über die Kommunalen Integrationszentren zur Verfügung gestellt werden.

Die Landesregierung erkennt das Engagement der Kommunen und der vielen nordrhein-westfälischen Bürgerinnen und Bürger in der Flüchtlingshilfe an und unterstützt sie daher mit dem Bereitstellen von Sofortmitteln in Höhe von 1,5 Mio. Euro im Rahmen des Programms „Zusammenkommen und Verstehen“ noch in diesem Jahr.

Flüchtlinge, Ehrenamtler, hauptamtlich Beschäftigte aus den Landesaufnahmeeinrichtungen, den kommunalen Behörden, aus Schule und Kita und Bürgerinnen und Bürger aus der aufnehmenden Kommune – sie alle kommen vor Ort zusammen und sie alle sind darauf angewiesen, einander zu verstehen, um ihr Miteinander gemeinsam gestalten zu können.

Das Programm dient daher in erster Linie der Förderung von Begegnungsräumen und Informationsmaterialien für Flüchtlinge und ehrenamtliche Helfer. Antragsteller sind die Kreise und kreisfreien Städte, in der Regel über die Kommunalen Integrationszentren – aber jede kreisangehörige Gemeinde kann an den Mitteln der Soforthilfe partizipieren. Die Kommunen können die Gelder selbst einsetzen oder an freie Träger wie ehrenamtliche Initiativen der Flüchtlingshilfe, an Vereine, Freiwilligenagenturen und Migrantenselbstorganisationen weiterleiten.

Für 2016/2017 ist ein umfassendes Programm zur Unterstützung der Kommunen bei der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden geplant, um die Willkommens- und Anerkennungskultur in Nordrhein-Westfalen auszubauen und zu festigen. Eine Grundlage für die Antragstellung wird dabei voraussichtlich das Bestehen von Begegnungsräumen bzw. Begegnungsorten sein, deren Ausstattung nun mit dieser vorgeschalteten Förderung unterstützt werden kann.

Mit der Verwendung von Pauschalen wird im Interesse der Akteure vor Ort das Förderverfahren vereinfacht und beschleunigt.

So wird gewährleistet, dass das Geld schnell dort wirksam wird, wo es von den Kommunen und den vielen ehrenamtlichen Helfern kurzfristig benötigt wird.

Ob es eine Tischtennisplatte mit Zubehör für jugendliche Flüchtlinge, die Einrichtung einer Fahrradwerkstatt von und für Flüchtlinge, die Renovierung von Begegnungscafés, der Kauf von Tischen und Stühlen, eines Lerncomputers zum Erlernen der deutschen Sprache, die Anschaffung von Spielekisten für Babys und Kleinkinder oder die Erstellung und der Druck einer örtlichen Willkommensbroschüre ist – oft kann mit vergleichsweise kleinen Mitteln eine große Unterstützung für die geflüchteten Menschen ermöglicht werden.

Ihre Ideen sind herzlich willkommen!

Teil II – Inhalte der Förderung

Mit dem vorliegenden Programm werden **Sachausgaben für die Renovierung und Ausstattung mit Möbeln und flüchtlingsbezogenen Lern- und Betätigungskomponenten von Begegnungsräumen** für Flüchtlinge gefördert. Darüber hinaus ist eine Förderung der Ausgaben für die **Erstellung, Pflege/Aktualisierung, Druck, Anschaffung und Übersetzung von Informationsmaterialien** für Flüchtlinge und ehrenamtliche Helfer möglich.

Für eine transparente und unbürokratische Soforthilfe für die Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen ist der Abruf von **Pauschalen** vorgesehen, die im Nachfolgenden unter den **Bausteinen A und B** definiert werden. Die Fördermittel beziehen sich auf das **Haushaltsjahr 2015** und müssen daher noch in diesem Haushaltsjahr bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden. Anträge können daher nur diesen Förderzeitraum umfassen. Für 2016/2017 wird ein umfassendes Programm zur Unterstützung der Kommunen bei der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden aufgelegt werden, um die Willkommens- und Anerkennungskultur in Nordrhein-Westfalen auszubauen und zu stärken. Darüber wird das MAIS in Kürze informieren.

Gefördert werden können folgende Bausteine:

A) die **Renovierung und Ausstattung mit Möbeln und flüchtlingsbezogenen Lern- und Betätigungskomponenten von Begegnungsräumen** für Flüchtlinge außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen und

B) die **Erstellung, Pflege/Aktualisierung, Druck, Anschaffung und Übersetzung von Informationsmaterialien** im Rahmen von Printmedien oder internetgestützten Medien für ehrenamtliche Helfer und für die Flüchtlinge selbst zur Erstorientierung in der aufnehmenden Kommune, in größeren Städten auch fokussiert auf den aufnehmenden Stadtteil.

Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen in erster Linie die Flüchtlinge selber. Ihnen sollen die Hilfen direkt zugute kommen. Daneben soll die kommunale und die ehrenamtliche Arbeit in der Flüchtlingshilfe im Hinblick auf die Integration vor Ort gestärkt werden.

Teil III – Zuwendungsempfänger, Bewilligungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).
Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.

Die Kreise, die noch kein KI eingerichtet haben, können zur Sicherstellung der Partizipation an der Soforthilfe analog zu den KI-Kommunen für sich und ihre kreisangehörigen Gemeinden/freie Träger Anträge direkt beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW stellen.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als **Zuschuss zu den anfallenden örtlichen Sachkosten.** Ein Eigenanteil (2.4 VVG) muss nicht geleistet werden. Die Mittel können nach Nr. 12 VVG an Dritte weitergeleitet werden. Hierzu sollten sich die Zuwendungsempfänger bereits vor der Antragsstellung mit den freien Trägern/Akteuren vor Ort und den kreisangehörigen Gemeinden, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren, abstimmen.

Empfänger der weitergeleiteten Mittel können insbesondere die **kreisangehörigen Gemeinden** und **Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere freie Träger,** die in der Flüchtlingshilfe aktiv sind, sein. Letzteres sind z.B. Sozialverbände, Gewerkschaften, Kirchengemeinden, Moscheevereine, Flüchtlingsinitiativen, Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine. Für die Weitergabe der Mittel an Dritte wird die Verwendung eines Weiterleitungsvertrags empfohlen.

Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel

Die **Höhe der Soforthilfe** wurde unter **Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels 2015 zur Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz** für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt festgelegt. Diese Beträge sind der als **Anlage 1 angefügten Verteilungstabelle** zu entnehmen.

Sie stellen die Obergrenze der möglichen Gesamtförderung dar, die sich aus der Nutzung einer oder mehrerer Pauschalen ergibt.

Von der Bagatellgrenze (1.1. VVG zu §44 LHO) kann im Einzelfall abgewichen werden.

Vorgesehen ist, dass auf **A) Begegnungsräume 70% der Mittel** entfallen und auf **B) Informationsmaterialien 30%** der nach **Anlage 1** verteilten Mittel.
Bei entsprechender von den Zuwendungsempfängern vorzulegender Begründung sind Mittel aus beiden Bereichen untereinander deckungsfähig.

Da die **Abrechnung über Pauschalen** erfolgt, können Kleinstbeträge praktisch nicht verausgabt werden.

Teil IV – Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind dem Zuwendungszweck dienende Sachausgaben für die Renovierung und Ausstattung mit Möbeln und flüchtlingsbezogenen Lern- und Betätigungskomponenten von Begegnungsräumen für Flüchtlinge und die Erstellung, Pflege/Aktualisierung, Druck, Anschaffung und Übersetzung von Informationsmaterialien für Flüchtlinge und ehrenamtliche Helfer.

Eigene Personalkosten der Kommunen und der freien Trägern sind nicht förderfähig.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erfolgt diesjährig die Zuwendung im Rahmen von Pauschalen.

Im Nachfolgenden werden die Bausteine A und B sowie die Pauschalen näher definiert.

Baustein A: Begegnungsräume

Definition und Zuwendungszweck

Begegnungsräume im Sinne der vorliegenden Förderkonzeption sind Begegnungs- und Kommunikationsorte, die ein Zusammenkommen der Flüchtlinge oder Asylsuchenden mit Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Kommune ermöglichen und fördern sollen. Dabei können auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, der freien Träger und ehrenamtliche Helfer einbezogen werden. Sie sollen Begegnungen der Menschen unterschiedlicher Herkunft ermöglichen und gemeinsame Aktivitäten auch im Hinblick auf die Orientierung der Flüchtlinge und Asylsuchenden im Sozialraum entwickeln und durchführen. Dabei soll es sich um niedrigschwellige Angebote handeln, die der Information, dem Austausch, der sprachlichen Verständigung, dem gemeinsamen Verstehen und Erleben und der Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten dienen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Sachkosten für **die Renovierung** von Begegnungsräumen und die **Ausstattung** mit Möbeln und flüchtlingsbezogenen Lern- und Betätigungskomponenten für die Begegnungsräume. Soweit das jeweilige Vorhaben abgrenzbar ist, kann die Förderung auch für bereits laufende Begegnungsräume erfolgen; es muss sich also nicht um neue Begegnungsräume handeln.

Der Baustein A umfasst **eine Pauschale**, die der **Renovierung und Ausstattung eines Begegnungsraumes** dient und im Sinne eines Zuschusses **2.000 Euro pro Raum** beträgt.

Bei der **Renovierung** handelt es sich um sog. Schönheitsreparaturen, wie z.B. Tapezieren, Streichen, Kalken und Ausbesserungsarbeiten von Wänden bzw. Decken, Reinigung, Ausbesserung/Neuverlegung von einfachen Böden oder sonstige Renovierungsarbeiten.

Bei der **Ausstattung** handelt es um die **Möblierung**, die der jeweiligen Funktion eines Begegnungsraums im Sinne dieses Konzepts dient. Hierzu gehören beispielsweise Tische, Stühle, Schränke, Regale, die Einrichtung eines Büros, mobiliare Ausstattung eines Koch- oder Essbereichs.

Darüber hinaus können **weitere Ausstattungsgegenstände** für diese Begegnungsräume angeschafft werden. Darunter fallen z.B.:

- Einrichtung von Spielbereichen/Spielecken mit Kindermöbeln, Spielzelten, Rutschen, Kinderteppichen, Kinderspieleküchen etc,
- Tischtennisplatte mit Zubehör
- Koch- und Esszubehör
- Computer mit Selbstlernsoftware für die dt. Sprache
- Mal- und Bastelutensilien
- Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten, z.B. Kicker
- Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht kommerzielle) Beschäftigungen
- Sonstige technische Geräte, wie z.B. Laptops, Tablets, Drucker, Beamer etc.

Bei den anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** darauf zu achten, dass diese grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen, ggf. auch Gebrauchtwaren darstellen können.

Nicht förderfähig sind:

- Mieten
- Personalausgaben für den Betrieb der Begegnungsräume
- die Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen
- berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)

In Ausnahmefällen kann die **Pauschale in Höhe von 2.000 Euro** für die **Renovierung** und die **Ausstattung doppelt** in Anspruch genommen werden (2x 2.000 Euro = 4.000 Euro), wenn dies insbesondere wegen der Größe (über 50 qm) oder des besonders schlechten Vorzustandes des Raumes geboten ist. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.

Die Pauschale ist auf einen **tatsächlich für die Begegnung genutzten Raum** bezogen. Um mehrere, zusammenhängende Begegnungsräume in einem Gebäude -

insbesondere in Ballungsräumen - angemessen fördern zu können, können **mehrere Pauschalen entsprechend der Anzahl der Begegnungsräume** beantragt werden.

Beispiel: *Ein freier Träger in einer Großstadt hat mehrere Räumlichkeiten, u.a. einen Spielraum für Kinder, einen Aufenthalts- und Vortragsraum für Erwachsene und einen Raum, der als Fahrradwerkstatt, in denen Angebote für Flüchtlinge durchgeführt werden, dient. Für alle drei Räumlichkeiten kann die Förderung mit je einer Pauschale (3x 2.000 Euro) beantragt werden. Sollen in allen Räumlichkeiten kleinere Vorhaben durchgeführt werde, kann für mehrere zusammenhängende Räume auch eine Pauschale in Anspruch genommen werden.*

Baustein B: Informationsmaterialien für Flüchtlinge und ehrenamtliche Helfer

Definition und Zuwendungszweck

Flüchtlinge, die nach NRW kommen, sind dringend auf leicht zugängliche Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zurechtkommen in ihrer neuen Umgebung erleichtern. Ggf. mehrsprachige Informationsangebote in Form von Printmedien oder internetbasierten Medien, die auf die Aufnahmegemeinden zugeschnitten sind, sollen handlungspraktische Unterstützung für das Einleben in der Kommune bieten. Gleichzeitig besteht auch der Bedarf an Informationen über Anlaufstellen, Strukturen und Ansprechpartner für ehrenamtliche Helfer, für hauptamtlich tätige Personen und Menschen, die sich in der Kommune für Flüchtlinge engagieren wollen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachausgaben im Rahmen der Erstellung, Anschaffung, Vervielfältigung, Pflege bzw. Aktualisierung und Ausweitung von ggf. mehrsprachigen Informationsmedien, die Flüchtlingen das Ankommen in der Kommune erleichtern.

Förderfähig können beispielsweise folgende Medien sein:

- Flyer
- Broschüren
- Stadtkarten
- Datenbanken
- Internetangebote

Printmedien

Für die **Erstellung** (z.B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), den **Druck** (z.B. der Neudruck und die Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten) sowie die **Anschaffung** von z.B. bereits existierenden Flyern, Broschüren, Büchern oder Wörterbüchern wird eine **Pauschale in Höhe von 1.500 Euro** gewährt.

Internetbasierten Medien

Für die **Erstellung** einer neuen Internetseite oder die **Erweiterung** durch Zusatzseiten z.B. mit Informationen für Flüchtlinge oder für Ehrenamtler sowie die **Pflege bzw. Aktualisierung** von bestehenden Internetseiten wird eine **Pauschale** in Höhe von **1.500 Euro** gewährt.

In **begründeten Ausnahmefällen** (Printmedien mit besonders hohem Aufwand und Umfang, besondere Formate wie Broschüren, Integrationsstadtkarten **sowie** internetbasierte Medien, die neu erstellt oder besonders aufwendig überarbeitet werden müssen) kann die **Pauschale doppelt** in Anspruch genommen werden. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.

Übersetzungsausgaben

Die Übersetzung von **zu veröffentlichen Printmedien und internetbasierten Medien** mit Informationen für Flüchtlinge oder für Ehrenamtler wird mit einer **Pauschale in Höhe von 50 € pro übersetzter Seite** bezuschusst. Eine Seite (DIN A-4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge.

Teil V – Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36
(Kompetenzzentrum für Integration– KfI)
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

bis zum **07.10.2015** schriftlich (per Post oder per Fax) zu stellen.

Die Kreise ohne KI können ihren Antrag direkt beim

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
Abteilung Integration
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

stellen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

Der Antrag muss sich auf **Fördergegenstände für das Jahr 2015** beziehen. Eine Antragsstellung auf Haushaltsmittel für das Jahr 2016 ist daher ausgeschlossen und aktuell nicht geboten.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Sofortmittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.1 VVG zu § 44 LHO.

Die Mittel müssen zwingend im Haushaltsjahr 2015 beim Kfl abgerufen werden. (voraussichtlicher Kassenschluss Kfl: 15. Dezember 2015) Dafür ist aufgrund der engen Terminvorgaben ein Rechtsmittelverzicht durch das jeweilige KI förderlich.

Verwendungsnachweis

Für Förderungen im Baustein A werden der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis durch eine Auflistung der geförderten Begegnungsräume, aus der sich der Träger und die Anzahl der Räume sowie die eingesetzte Pauschale genutzt wird, entsprechend dem Vordruck zum Verwendungsnachweis ersetzt. Der Sachbericht enthält eine kurze Darstellung (ggf. in Stichpunkten), wie der Begegnungsraum genutzt wird sowie eine Ergänzung des Erstempfängers, nach welchen Kriterien die Mittel an die Letztempfänger verteilt wurden.

Für Förderungen im Baustein B wird der in Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis (entsprechend des Vordrucks zum Verwendungsnachweis) durch die Vorlage der jeweiligen Belegexemplare (Druckerzeugnisse, Vervielfältigungen, Kaufexemplar) ergänzt.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Die Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde grundsätzlich nicht vorzulegen.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.

Anlagenübersicht

Anlage 1	Beträge für die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Verteilungsschlüssel
Anlage 2	Nutzung von Pauschalen
Anlage 3	Rechtliche Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/FAQ (Stand: 21.09.2015)

Anlage 1 – Beträge für die Kreise und kreisfreien Städte gemäß Verteilungsschlüssel

Bezeichnung	Betrag	Begegnungsräume (70 %)	Informationsmaterialien (30 %)
Düsseldorf, krfr. Stadt	47.324,43 €	33.127,10 €	14.197,33 €
Duisburg, krfr. Stadt	38.732,71 €	27.112,90 €	11.619,81 €
Essen, krfr. Stadt	45.062,72 €	31.543,90 €	13.518,82 €
Krefeld, krfr. Stadt	17.806,31 €	12.464,42 €	5.341,89 €
Mönchengladbach, krfr. Stadt	20.535,37 €	14.374,76 €	6.160,61 €
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	13.308,78 €	9.316,15 €	3.992,63 €
Oberhausen, krfr. Stadt	16.533,68 €	11.573,58 €	4.960,10 €
Remscheid, krfr. Stadt	8.767,50 €	6.137,25 €	2.630,25 €
Solingen, krfr. Stadt	12.459,18 €	8.721,43 €	3.737,75 €
Wuppertal, krfr. Stadt	27.345,23 €	19.141,66 €	8.203,57 €
Kreis Kleve	28.775,92 €	20.143,14 €	8.632,78 €
Kreis Mettmann	38.714,25 €	27.099,97 €	11.614,28 €
Rhein-Kreis-Neuss	36.674,51 €	25.672,16 €	11.002,35 €
Kreis Viersen	25.334,65 €	17.734,25 €	7.600,40 €
Kreis Wesel	39.837,89 €	27.886,52 €	11.951,37 €
Bonn, krfr. Stadt	24.730,55 €	17.311,39 €	7.419,16 €
Köln, krfr. Stadt	81.879,16 €	57.315,41 €	24.563,75 €
Leverkusen, krfr. Stadt	12.803,00 €	8.962,10 €	3.840,90 €
Aachen, krfr. Stadt	19.428,30 €	13.599,81 €	5.828,49 €
Städteregion Aachen	25.789,86 €	18.052,90 €	7.736,96 €
Kreis Düren	23.709,30 €	16.596,51 €	7.112,79 €
Rhein-Erft-Kreis	38.481,32 €	26.936,92 €	11.544,40 €
Kreis Euskirchen	18.434,89 €	12.904,42 €	5.530,47 €
Kreis Heinsberg	22.006,06 €	15.404,24 €	6.601,82 €
Oberbergischer Kreis	25.003,31 €	17.502,32 €	7.500,99 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	23.500,11 €	16.450,08 €	7.050,03 €
Rhein-Sieg-Kreis	50.201,83 €	35.141,28 €	15.060,55 €
Bottrop, krfr. Stadt	9.432,98 €	6.603,09 €	2.829,89 €
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	20.432,43 €	14.302,70 €	6.129,73 €
Münster, krfr. Stadt	24.552,94 €	17.187,06 €	7.365,88 €
Kreis Borken	34.311,16 €	24.017,81 €	10.293,35 €
Kreis Coesfeld	21.390,76 €	14.973,53 €	6.417,23 €
Kreis Recklinghausen	50.907,86 €	35.635,50 €	15.272,36 €
Kreis Steinfurt	41.055,30 €	28.738,71 €	12.316,59 €
Kreis Warendorf	26.602,25 €	18.621,58 €	7.980,67 €
Bielefeld, krfr. Stadt	26.613,63 €	18.629,54 €	7.984,09 €
Kreis Gütersloh	31.579,84 €	22.105,89 €	9.473,95 €
Kreis Herford	21.277,44 €	14.894,21 €	6.383,23 €
Kreis Höxter	15.008,65 €	10.506,06 €	4.502,59 €
Kreis Lippe	31.905,88 €	22.334,12 €	9.571,76 €
Kreis Minden-Lübbecke	28.369,36 €	19.858,55 €	8.510,81 €
Kreis Paderborn	27.400,96 €	19.180,67 €	8.220,29 €
Bochum, krfr. Stadt	28.657,43 €	20.060,20 €	8.597,23 €
Dortmund, krfr. Stadt	45.843,91 €	32.090,74 €	13.753,17 €
Hagen, krfr. Stadt	15.113,81 €	10.579,67 €	4.534,14 €
Hamm, krfr. Stadt	14.636,35 €	10.245,44 €	4.390,91 €
Herne, krfr. Stadt	12.185,59 €	8.529,91 €	3.655,68 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	26.801,90 €	18.761,33 €	8.040,57 €
Hochsauerlandkreis	26.639,71 €	18.647,80 €	7.991,91 €

Märkischer Kreis	36.884,25 €	25.818,98 €	11.065,27 €
Kreis Olpe	13.292,34 €	9.304,64 €	3.987,70 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	25.354,29 €	17.748,00 €	7.606,29 €
Kreis Soest	27.834,18 €	19.483,93 €	8.350,25 €
Kreis Unna	32.733,98 €	22.913,79 €	9.820,19 €
GESAMT	**1.500.000,00 €**		

Die Werte der Tabelle wurden unter Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels 2015 zur Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz berechnet. Es handelt sich dabei um die jeweilige fiktive Obergrenze der zur Verfügung stehenden Mittel.

Anlage 2 – Nutzung von Pauschalen

Bemessung der Pauschalen

Zu Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und der Abrechnung erfolgt diesjährig die Zuwendung im Rahmen von **Pauschalen**, die je nach Fördergegenstand unterschiedliche Höhen haben. Dritte können sich bei Ihrem jeweiligen KI gemeinsam um eine oder mehrere Pauschalen bewerben, wenn eine Aufteilung der Pauschale für kleinere Vorhaben sinnvoll ist. Die KI entscheiden dann im eigenen Ermessen, ob die Auszahlung der gemeinsamen Pauschale durch das KI aufgeteilt an die Dritten erfolgen soll oder ob die Dritten einen verantwortlichen Zahlungsempfänger für die gemeinsame Pauschale bestimmen sollen. Von Weiterleitungen der Mittel durch die Dritten (z.B. kreisangehörige Gemeinde) an weitere (Unter-) Empfänger wird vor dem Hintergrund des kurzen Durchführungs-zeitraums abgeraten.

Die **Pauschalen** sind so konzipiert, dass sie die Flexibilität für die Verteilung und für die Verausgabung und Abrechnung der Mittel vor Ort erhöhen. Die Bemessung der Pauschalen für die jeweiligen Förderbausteine berücksichtigt die jeweiligen Erfahrungs- und Recherchewerte für den zu erwartenden Umfang der Kosten. Die Pauschalen sind in erster Linie als Zuschuss zu geplanten Vorhaben gedacht, so dass bei ihrer Bemessung nicht die vollständige Kostendeckung der jeweiligen Vorhaben das Ziel war. Sollte im Einzelfall eine vollständige Kostendeckung durch die Pauschale erreicht werden, ist dies jedoch unschädlich.

Um die Bandbreite der unterschiedlichen Bedarfe vor Ort in Abhängigkeit der unterschiedlichen Größe der Vorhaben gerecht zu werden, kann im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen das Doppelte der jeweiligen Pauschale für denselben Förderzweck gewährt werden.

Auch für die Nutzung der Pauschalen gilt das **Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**, welches durch die Bewilligungsbehörde und andere öffentliche Stellen im Bedarfsfall geprüft werden kann und wird.

Anlage 3: Rechtliche Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/ FAQ (Stand: 21.09.2015)

(Diese werden im Laufe des Verfahrens durch das KfI weiter aktualisiert und auf der Website des KfI veröffentlicht)

1. Antragsteller

Anträge können KI-Kommunen sowie Kommunen ohne KI unter Beachtung des unter Nr. 2 dieser FAQ aufgeführten Antragsverfahren stellen. Antragsteller ist hier die Kommune!
Direkte Anträge von z.B. MSO oder Ehrenamtlern können **nicht** berücksichtigt werden.

2. Antragsverfahren

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des kfi (www.kfi.nrw.de) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original oder per Fax bis zum 07.10.2015 von **KI-Kommunen beim KfI** einzureichen.

Kreise ohne ein KI stellen ihren Antrag unter Beachtung der genannten Voraussetzungen und Fristen direkt **beim MAIS NRW** (Hausanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf – Abteilung IV; Fax: 0211/855-3049).

3. Antragsverfahren in den Kommunen - Wie muss das Antragsverfahren gestaltet werden?

Die Kreise und kreisfreien Städte können das Verfahren offen gestalten. Die Kommunen haben die Auswahl der Letztempfänger und die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien für Prüfzwecke zu dokumentieren. Diese Angaben dienen auch der Ergänzung zum Sachbericht.

4. Wie sollte sich die Zusammenarbeit zwischen den KI und den Drittempfängern im Rahmen dieses Förderprogramms gestalten?

Es wird empfohlen, dass sich die KI bereits vor der Antragsstellung mit den freien Trägern/Akteuren vor Ort und den kreisangehörigen Gemeinden, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren, zu den örtlichen Bedarfen abstimmen. Dies vereinfacht vor dem Hintergrund des engen Zeitkorridors die Weitergabe der Mittel

an die Drittempfänger. Für die Weiterleitung wird durch das KfI ein entsprechender nicht verbindlich zu nutzender Mustervertrag zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung durch die KI selbst ist es jedoch noch nicht erforderlich, die konkreten Drittempfänger anzugeben.

5. Welche Begegnungsräume können gefördert werden?

Ob die Begegnungsräumlichkeiten einen oder mehrere Räume haben, ist für die grundsätzliche Förderwürdigkeit unerheblich und wirkt sich erst bei der Frage der möglichen Förderhöhe aus.

Förderfähige Begegnungsräume müssen mindestens zu 33% während der Nutzungszeiten für den Bereich der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden. Damit ist es möglich auch kleinere Räume in den kreisangehörigen Gemeinden oder bei Freien Trägern zu fördern, die ursprünglich für andere Themen der Gemeinde-, Träger oder Vereinsarbeit konzipiert waren.

Die förderfähigen Begegnungsräume liegen außerhalb der Landeserstaufnahme-einrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden. Sie sollten im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein.

Die Geltendmachung von Pauschalen für Räumlichkeiten mit sanitären Anlagen oder für Abstellkammern, Kellerräume oder Lagerräume u.ä. ist ausgeschlossen.

Bei entsprechender Begründung können auch Außenanlagen im begrenzten Umfang als förderwürdig anerkannt werden, wenn diese zu den Begegnungsräumlichkeiten gehören und auch tatsächlich genutzt werden (z.B. Spielplatz oder Tischtennisplatte vor Begegnungsräumlichkeiten).

Im Einzelfall ist auch die Förderung einer Büroräumlichkeit in den Begegnungsräumlichkeiten möglich, wenn diese für die Neueinrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsräume erforderlich ist.

6. Welche Informationsmaterialien sind förderfähig?

Förderfähig sind Informationsmaterialien, die beispielsweise Informationen über allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen und Regeln des Zusammenlebens in Verbindung mit konkreten, ortsbezogenen Hinweisen auf Behörden, öffentliche Einrichtungen, Beratungs- und Servicestellen enthalten. Ebenso ist die Bereitstellung

von Informationen über Anbieter von Integrationsmaßnahmen (u.a. bestehende Freizeitangebote, niedrigschwellige Kurse, Familien-, Jugend- oder Stadtteiltreffs) möglich. Diese Medien können auch Zusatzinformationen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, interessierte Bürgerinnen und Bürger und hauptamtlich tätige Personen enthalten. Daneben können auch Informationsmedien allein für die Zielgruppe der ehrenamtlichen Helfer und interessierten Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgelegt werden.

Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass die Informationsmaterialien sprachlich und optisch so einfach und klar gestaltet sind, dass sie insbesondere Flüchtlingen eine verständliche und konkrete Hilfe bieten.

Bei internetbasierten Medien ist darauf zu achten, dass Vorkehrungen für die weitere praktikable und nachhaltige Nutzung dieser Angebote für Flüchtlinge bzw. für die (ehrenamtliche) Flüchtlingsarbeit getroffen werden.

7. Wie wird die seitenbezogene Pauschale für Übersetzungen in der Praxis berechnet?

Die volle Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Seite bezieht sich auf eine beschriebene Seite bestehend aus ca. 30 Zeilen mit jeweils ca. 55 Anschlägen. Sollte das zu übersetzte Werk nur teilbeschriebene Seiten enthalten, erfolgt die Berechnung der Pauschale anhand der Zeilen.

Bsp.: Eine Kommune X möchte eine 10-seitige Broschüre ins Arabische übersetzen lassen. Die Seiten der Broschüre sind in unterschiedlichem Umfang beschriftet und mit einigen Grafiken versehen. Wenn der gesamte Textanteil der Broschüre eine Gesamtzahl von 150 Zeilen (bestehend aus ca. 55 Anschlägen) umfasst, wird fiktiv davon ausgegangen, dass sich diese 150 Zeilen auf fünf Seiten verteilen (150 Zeilen durch 30 (Standardzeilen) = 5 Seiten). Daher kann die Kommune X für die Übersetzung dieser Broschüre fünfmal die Pauschale für 50€, also insgesamt 250€ beantragen.

8. Können Dritte mit der Durchführung eines Werkes (z.B. Malerarbeiten) beauftragt werden?

Zu den Sachkosten zählen auch Ausgaben an Dritte, wie für Honorare oder Werkverträge, .z.B. Kosten für Lieferung und Montage von Mobiliar, Renovierungsarbeiten, Erstellung Layout von Flyern. Eigene Personalkosten in den Kommunen und bei den freien Trägern sind nicht förderfähig.

9. Welche Personen fallen unter den Begriff Flüchtlinge und Asylbewerber?

Zu dem Personenkreis zählen in erster Linie:

- Flüchtlinge, die über die Landes- oder Bundesaufnahmeverordnung nach NRW gekommen sind,
- Asylbewerber, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben und sich im Asylverfahren befinden oder diesen Asylantrag in Kürze stellen werden,
- Anerkannte Asylbewerber bis zu einem Aufenthalt von 5 Jahren ab Zeitpunkt der Anerkennung,
- Geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die bereits ein Asylverfahren durchlaufen haben.

Bürgerinnen und Bürger aus dem EU-Ausland fallen nicht unter diesen Personenkreis.

10. Bis wann können förderfähige Ausgaben getätigt werden?

Die Verausgabung der Mittel darf zwei Monate nach Auszahlung der Mittel durch das KfI erfolgen, wenn der **zahlungsbegründende Akt in 2015** vorgenommen wurde (Abschluss Kaufvertrag, Abschluss Werkvertrag etc.). Dies gilt für die Zuwendungsempfänger und für die weiteren Drittempfänger gleichermaßen.

Beispiel:
Durchführungszeitraum wird voraussichtlich der 1. November bis 31. Dezember 2015 sein. Auszahlung durch KfI an KI erfolgt nach entsprechender Anforderung durch KI am 30. November 2015; Anschaffungen sind dann bis zum 31. Dezember 2015 möglich; die Bezahlung der Rechnungen folglich bis zum 30. Januar 2016.

11. Was passiert mit Mitteln, die den KI zugewiesen worden sind, tatsächlich aber nicht verausgabt werden konnten?

Pauschalen, die seitens der KI/Kreise nicht verausgabt worden sind, sind nach Ablauf der Zweimonatsfrist nach Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde an diese zurückzuerstatten.